



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 16/2012 vom 16. Februar 2012

**Prüfungsordnung
des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (ÖV-FS)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.10.2011**

**Prüfungsordnung
des Bachelor-Fernstudiengangs "Öffentliche Verwaltung" (PrüfO/ÖV-FS)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.10.2011***

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachter und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen
- § 9 Mutterschutz und Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
- § 10 Prüfungssprache

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

3. Abschnitt - Bachelorprüfung

- § 13 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 14 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 31.01.2012.

4. Abschnitt - Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote des Studiums

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 20 Zeugnis

§ 21 Urkunde

§ 22 Diploma Supplement

§ 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt - Rechtsschutz

§ 24 Einwendung

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 26 Inkrafttreten

Anlage : Prüfungsplan

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung (ÖV-FS)“.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/ÖV-FS) und die Praktikumsordnung (PrakO/ÖV-FS) des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung (ÖV-FS)“.

§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Grad wird als berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - a) drei Professoren oder Professorinnen
 - b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
 - c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Fachbereichsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Gutachtende und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer oder eines Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 19 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Bewertung in European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A	= die besten 10 v.H.
B	= die nächsten 25 v.H.
C	= die nächsten 30 v.H.
D	= die nächsten 25 v.H.
E	= die nächsten 10 v.H.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidatin oder dem Kandidaten die Personensorge obliegt, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Sie müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie Praxisphasen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie Praxisphasen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Inhalten und Prüfungen der jeweiligen Module des Fernstudienganges „Öffentliche Verwaltung“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Richtlinien erlassen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit auf die Praktika gilt § 10 PrakO/ÖV-FS.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet oder er ist zu wiederholen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der

Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 8 Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften.

(2) Nachteilsausgleiche können auch bei akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie beantragt werden. Der Antrag ist so zeitig – ggf. mit fachärztlichen Ausgleichsempfehlungen – bei dem oder der zuständigen Prüfenden zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

§ 9 Mutterschutz und Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Den Studentinnen wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt. Nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie im Zeitraum der Mutterschutzfristen abgelegt wurden.

(4) Studierende haben das Recht - analog den Bestimmungen des Pflegezeitgesetzes - für akut pflegebedürftige Angehörige bis zu 10 Tage vom Studium und von den Prüfungen freigestellt zu werden. Der Antrag auf Freistellung ist mindestens 10 Tage im Voraus mit entsprechendem Nachweis zu stellen.

§ 10 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist deutsch; bei Einverständnis der Prüferinnen oder Prüfer kann eine Prüfungsleistung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 1 bis 4 Zeitstunden; für die Klausuren in den Modulen 17 bis 19 vier Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Recherche

Bei der Recherche werden aufgaben- oder themenzentrierte Untersuchungen im Internet, aber auch in anderen Informationssystemen wie Biblio- oder Videotheken durchgeführt und die Ergebnisse auf die Fragestellung fokussiert aufbereitet.

e) Referat/Präsentation

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

f) Projektarbeit

In der in dem Modul 15 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

g) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika.

h) Aktive Mitarbeit

In Rollen-, Planspielen und sonstigen Übungen muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen.

i) Multiple Choice

Multiple Choice sind Testverfahren, bei denen zu einer Frage mehrere Antworten angeboten werden, zwischen denen die Prüflinge sich entscheiden müssen.

(3) Der Prüfungsplan (siehe Anlage) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheiden die Lehrkraft, oder wenn mehrere Lehrkräfte in einem Modul tätig sind diese bzw. wenn diese sich nicht einigen können die oder der Modulbeauftragte nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 11 Abs. 2 StudO/ÖV-FS ist zu beachten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Recherchen, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(5) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch die Lehrkraft offen zu legen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie zweimal wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Klausuren werden innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zum Beginn des folgenden Semesters erstmalig wiederholt (zweiter Prüfungsversuch). Wiederholungen anderer Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters. Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis eine ständige körperliche Behinderung oder eine Schwangerschaft nachweisen, sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 12 entsprechen. Im Rahmen des Prüfungsplans können bei der Wiederholung vom Prüfer oder der Prüferin auch andere Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden als diejenigen, die zuvor in der Lehrveranstaltung angeboten wurden.

(4) Wird eine Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden spätestens in dem auf den ersten Wiederholungsversuch folgenden Semester angeboten.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrkräften abgenommen.

3. Abschnitt – Bachelorprüfung

§ 13 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit und
- b) der mündlichen Prüfung.

§ 14 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist,
- b) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen so erbracht hat, dass in den Modulen 1 bis 20 alle Leistungen mindestens jeweils mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind,
- c) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) eine Einschätzung, in welchem Wissenschaftsbereich (Rechts-, Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaft) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt,
- d) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit und darüber, in welchem Wissenschaftsbereich (Rechts-, Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaft) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Hochschuldozent oder Hochschuldozentin an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Studierenden mit pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten Kindern kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 18 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

(2) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der ÖV als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten (15 Minuten für die Verteidigung der Bachelorarbeit und 15 Minuten für das andere Fachgebiet).

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(6) Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 gelten folgende Prozentgewichte:

- Verteidigung der Bachelorarbeit 60 %
- Anderes Fachgebiet 40 %

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 17 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

4. Abschnitt - Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung (§13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung, und die studienbegleitenden Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „erfolgreich“ bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß Abs. 5 aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

- | | |
|--|-------------------|
| - Bachelorarbeit | 20% (Faktor 0,2) |
| - Mündliche Prüfung | 10% (Faktor 0,1) |
| - Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen | 70% (Faktor 0,7). |

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5: sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5: gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0: nicht ausreichend (5)

(6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und kann entsprechend § 17 wiederholt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.
- (4) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er eine Bachelorarbeit schreiben oder eine mündliche Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihr oder ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
 - a) das Gesamtprädikat des Studiums,
 - b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - c) die Note der mündlichen Prüfung,
 - d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 - e) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte,
 - f) die Bezeichnung der anerkannten Lernergebnisse und gegebenenfalls deren Leistungspunkte,
 - g) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden,
 - h) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
 - i) eine Anerkennungsnotiz, die der Absolventin bzw. dem Absolventen bescheinigt, dass sie bzw. er durch seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung i. S. d. § 14 BRRG a.F. erreicht hat.
- (3) Neben der Abschlussnote wird der entsprechende ECTS-Grade angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt – Rechtsschutz

§ 24 Einwendung

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme(n) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Über die Entscheidung erteilt die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Verwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage: Prüfungsplan

Sem.	Module	Thema	LN
1.			
	1	Einführung in die ÖV, das wissenschaftliche Arbeiten und die Besonderheiten eines Fernstudiums	MC oder R/Pr
	2	Gesellschaft und Verwaltung – Verwaltung in der Gesellschaft	Re
	3	Staatsrecht	H
	4	Allgemeines Verwaltungsrecht	H
2.			
	5	Wirtschaftliches Handeln I	H
	6	Zivilrecht	H
	7	Soziale Kompetenzen	AM
	8	Steuerung und Kontrolle der Verwaltung	H
3.			
	9	Wirtschaftliches Handeln II	H
	10	Verwaltungsmodernisierung	MP
	11	Öffentliche Sicherheit	H
	12	Personalwesen	Re
4.			
	13	Soziales	H oder R/Pr
	14	Europäische und internationale Dimensionen	Re, H.
	15	Projekt	B + R/Pr
5.			
	16	Selbstverwaltung	H
	17	Wirtschaftliche Falllösungstechnik	K – 4 Std
	18	Juristische Falllösungstechnik I	K – 4 Std
	19	Juristische Falllösungstechnik II	K – 4 Std
6.			
	20	Thesiskolloquium	
		Bachelorarbeit	H
	21	Praxisnachbereitung	PZ + B + R/Pr
		Mündliche Prüfung	MP
Σ			26

Abkürzungen:

AM Aktive Mitarbeit
 B Bericht
 H Hausarbeit
 K Klausur
 MP Mündliche Prüfung
 MC Multiple Choice
 Pr Präsentation
 PZ Praktikumszeugnis
 R Referat
 Re Recherche